



HESSISCHER LANDTAG

27. 03. 2026

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage vom 19.12.2025

**Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Arno Enners (AfD),
Robert Lambrou (AfD) und Sandra Weegels (AfD)**

**Gesundheitsversorgung ukrainischer Geflüchteter in Hessen:
Zugang, Kostenentwicklung und Belastung des Gesundheitssystems**

Drucksache 21/3268

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine im Februar 2022 sind zahlreiche ukrainische Staatsangehörige nach Hessen eingereist. Die medizinische Versorgung dieser Personengruppe stellt das Land, die Kommunen sowie die Träger des Gesundheitssystems vor erhebliche organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen ist eine transparente Darstellung von Versorgungsumfang, Kostenentwicklung und strukturellen Auswirkungen erforderlich.

Ukrainische Geflüchtete unterliegen unterschiedlichen leistungsrechtlichen Regelungen. Je nach Einreisezeitpunkt und Rechtsstatus erfolgt die medizinische Versorgung entweder über die gesetzliche Krankenversicherung oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese parallelen Systeme unterscheiden sich hinsichtlich Leistungsumfang, Finanzierung und Verwaltungsaufwand und können Auswirkungen auf Versorgungspraxis, Kostensteuerung und Gleichbehandlung haben. Unklar ist bislang, welche finanziellen Belastungen hieraus konkret für das Land Hessen entstehen und wie sich der Rechtskreiswechsel auf die tatsächliche Versorgung auswirkt.

Zugleich ist das hessische Gesundheitssystem bereits durch Fachkräftemangel, regionale Unterversorgung und steigende Ausgaben belastet. Besonders kosten- und betreuungsintensiv sind die Versorgung schwangerer Geflüchteter sowie die zahnmedizinische Behandlung, die im Asylbewerberleistungsgesetz nur eingeschränkt vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, in welchem Umfang zusätzliche Bedarfe bestehende Kapazitäten beanspruchen und welche Folgen dies für die langfristige Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems hat.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer umfassenden Darstellung der bestehenden Versorgungsstrukturen, der Inanspruchnahme medizinischer und zahnmedizinischer Leistungen sowie der hierdurch entstehenden Kosten. Ebenso sind die Auswirkungen auf Kapazitäten und Abläufe im hessischen Gesundheitssystem darzustellen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales im Namen der Landesregierung wie folgt:

Frage 1 Wie viele ukrainische Staatsangehörige sind derzeit in Hessen gesetzlich krankenversichert?
Bitte nach Krankenkassen differenziert darstellen.

Es unterliegen nur fünf Krankenkassen der Aufsicht der Landesregierung. Entsprechend können keine Aussagen im Sinne der Fragestellung getroffen werden.

Frage 2 Welche Daten liegen über die Inanspruchnahme hausärztlicher, fachärztlicher und psychotherapeutischer Leistungen seit 2022 vor?

Frage 6 Welche Instrumente existieren zur systematischen Erfassung der Leistungsanspruchnahme dieser Personengruppe?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 6 zusammen beantwortet.

Im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung sind weder bei der Abrechnung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz noch bei der Abrechnung über die gesetzliche Krankenversicherung die Staatsangehörigkeit bzw. Nationalität der Patientinnen und Patienten hinterlegt. Entsprechend liegen der Landesregierung keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

- Frage 3 Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über bestehende Schwierigkeiten bei Terminvergaben, Sprachmittlung und Kommunikation?
- Frage 4 Welche Maßnahmen wurden zur Verbesserung des Zugangs zur medizinischen Grundversorgung für ukrainische Geflüchtete ergriffen?
- Frage 5 Welche Auswirkungen beobachtet die Landesregierung auf die Versorgungskapazitäten, insbesondere in Regionen mit hausärztlicher Unterversorgung?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 bis 5 zusammen beantwortet.

Der Landesregierung sind keine Schwierigkeiten oder negativen Auswirkungen im Sinne der Fragestellungen bekannt.

- Frage 7 Welche Kosten sind seit 2022 für medizinische Behandlung ukrainischer Geflüchteter im gesetzlichen Krankenversicherungssystem entstanden (aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

- Frage 8 Wie viele Lebendgeburten von Ukrainerinnen wurden seit 2022 in Hessen verzeichnet? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
- Frage 9 Welchen Anteil machten diese Geburten in den genannten Jahren jeweils an allen Geburten in Hessen aus?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In Hessen wurden im Jahr 2022 661 Lebendgeborene mit ukrainischer Staatsangehörigkeit der Mutter entbunden, was einem prozentualen Anteil von 1,2 Prozent aller Lebendgeborenen in Hessen entspricht.

Im Jahr 2023 entsprachen 868 Lebendgeburten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit der Mutter einem prozentualen Anteil von 1,6 Prozent aller Lebendgeborenen in Hessen.

Im Jahr 2024 entsprachen 882 Lebendgeburten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit der Mutter einem prozentualen Anteil von 1,7 Prozent aller Lebendgeborenen in Hessen.

- Frage 10 Wurden bei den Geburten ukrainischer Geflüchteter in Hessen besondere medizinische Auffälligkeiten oder Komplikationen beobachtet?

Eine Geburt stellt einen medizinischen Einzelfall dar. Systematische Erhebungen über Auffälligkeiten liegen nicht vor.

- Frage 11 Wie hoch ist die Rate von Frühgeburten bei ukrainischen Müttern im Vergleich zum hessenweiten Durchschnitt?
- Frage 12 Wie hoch ist die Rate an Kaiserschnittentbindungen bei ukrainischen Müttern im Vergleich zum hessenweiten Durchschnitt?
- Frage 13 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in welchem Umfang Kliniken oder Ärztinnen und Ärzte psychosoziale Belastungen im Zusammenhang mit diesen Geburten festgestellt und gemeldet haben?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 11 bis 13 zusammen beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

- Frage 14 Welche Möglichkeiten der Sprachmittlung stehen bei der medizinischen und psychosozialen Betreuung ukrainischer Schwangerer in Hessen zur Verfügung?

Die Sprachmittlung regeln die Krankenhäuser in Hessen eigenverantwortlich.

Frage 15 Gab es Berichte über Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme der Vorsorge, etwa wegen Sprachbarrieren oder Kapazitätsengpässen?

Der Landesregierung liegen keine Berichte über derlei Schwierigkeiten vor.

Frage 16 Inwiefern unterscheidet sich der Leistungsumfang für Schwangere nach AsylbLG gegenüber dem regulären Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung?

Schwangere und Wöchnerinnen, die gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind, haben nach § 4 Abs. 2 AsylbLG im Zeitraum ab dem medizinischen Nachweis der Schwangerschaft bis unmittelbar nach der Geburt einen gesetzlichen Anspruch auf ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel. Dies umfasst Untersuchungen zur Schwangerschaftshilfe sowie Hilfen während der Schwangerschaft. Nicht vom Leistungsumfang nach § 4 Abs. 2 AsylbLG erfasst sind Hilfen zur Familienplanung gemäß § 49 SGB XII, Eingliederungshilfen für Neugeborene sowie Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen und Mutterschaftsgeld.

Frage 17 Wer trägt die Kosten der gesundheitlichen Betreuung schwangerer Geflüchteter in Hessen und wie hoch sind diese seit 2022?

Bitte nach Träger und Jahr aufschlüsseln.

Frage 18 Inwiefern werden Bundeshilfen oder Bundesmittel genutzt, um die Gesundheitsversorgung dieser Personengruppe zu finanzieren?

Frage 22 Wie wird gewährleistet, dass die Neugeborenen ukrainischer Geflüchteter in das Vorsorgesystem eingebunden werden?

Die Fragen 17, 18 und 22 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Personen, die im SGB II leistungsberechtigt sind, also Bürgergeld erhalten, sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Für die Dauer des Leistungsbezugs nach dem SGB II zahlt das Jobcenter die Beiträge zur Krankenversicherung oder gewährt hierfür einen Zuschuss neben dem Bürgergeld im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Aufwendungen für diese Leistung trägt vollständig der Bund. Im Übrigen vgl. hierzu auch Antwort zur Kleinen Anfrage Drucksache 21/3280.

Der Bezug von Sozialhilfe nach dem SGB XII löst keine Krankenversicherungspflicht aus. Sofern ein Sozialhilfeempfänger bereits vor Beginn des Sozialhilfebezugs gesetzlich krankenversichert war, kann er diese Versicherung als freiwillige Mitgliedschaft fortführen. Die für den Sozialhilfeempfänger zu zahlenden Beiträge werden i. d. R. vom Sozialhilfeträger übernommen. Die Höhe orientiert sich grundsätzlich an den bezogenen Sozialhilfeleistungen. Für die Beitragseinstufung der freiwillig versicherten Sozialhilfeempfänger ist § 240 SGB V maßgeblich. Wenn ein Sozialhilfeempfänger nicht krankenversichert ist, übernimmt das Sozialamt die Kosten für die Behandlung und Versorgung im Krankheitsfall als „Hilfen zur Gesundheit“ (Kap. 5 SGB XII) und ermöglicht somit den Zugang zu medizinischer Versorgung. Bei Bezug von Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII werden die Krankenbehandlungskosten vollständig aus kommunalen Mitteln finanziert. Somit obliegt die Gewährung von Leistungen nach SGB XII, auch die Versorgung im Krankheitsfall als „Hilfen zur Gesundheit“ (Kap. 5 SGB XII), und die damit verbundenen Kostenübernahme der Berechtigten und aller damit einhergehenden Voraussetzungen sowie Erstattungen der Zuständigkeit der örtlichen bzw. kommunalen Träger.

Bezüglich der Höhe der Kosten liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 19 Gab es seit 2022 Fälle, in denen Geburtskliniken an ihre Kapazitätsgrenzen gelangten und werdende Mütter verlegt oder abgewiesen wurden?

Der Landesregierung sind keine derartigen Fälle bekannt.

Frage 20 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in welchem Umfang ukrainische Wöchnerinnen in Hessen tatsächlich Zugang zu einer angemessenen Hebammen-Nachsorge im Wochenbett erhalten?

Frage 21 Welche Informationen liegen der Landesregierung über Fälle vor, in denen geflüchtete Mütter ohne Hebammenbetreuung im Wochenbett geblieben sind, einschließlich der Frage, wie in solchen Situationen die Versorgung dieser Frauen gewährleistet wurde?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 20 und 21 zusammen beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Probleme bei der Versorgung ukrainischer Wöchnerinnen vor.

Frage 23 Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Versäumnissen oder Lücken bei den U-Untersuchungen ukrainischer, in Hessen geborener Kinder vor?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 24 Welche Auswirkungen hat der Zuzug ukrainischer Schwangerer auf die Nachfrage nach Hebammenleistungen in Hessen gehabt?

Die Nachfrage nach Hebammenleistungen entspricht dem Anteil an den Geburten. Ferner wird auf die Antwort zur Frage 9 verwiesen.

Frage 25 Wie viele geflüchtete Hebammen aus der Ukraine sind in Hessen tätig oder haben einen Anerkennungsprozess begonnen?

Daten zur Anzahl geflüchteter, in Hessen bereits tätiger Hebammen werden nicht erfasst.

Die Anzahl der begonnenen Anerkennungsprozesse umfasst alle Anträge mit dem Ausbildungsland Ukraine seit 2022.

Von 2022 bis 2025 gab es insgesamt 27 Anträge.

Für 2026 liegt noch kein Antragseingang aus der Ukraine vor.

Frage 26 Werden Mitarbeitende im Gesundheitswesen speziell auf den Umgang mit geflüchteten Schwangeren geschult?

Die Konzipierung und Umsetzung derlei Schulungskonzepte obliegt den Krankenhäusern.

Frage 27 Wie viele minderjährige schwangere Ukrainerinnen bzw. junge Mütter sind den hessischen Behörden seit 2022 bekannt geworden?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Frage 28 In welchem Betreuungssystem befinden sich diese minderjährigen Schwangeren oder Mütter?

Das Betreuungssystem ist in Hessen für alle minderjährigen Schwangeren und Mütter identisch.

Frage 29 Gibt es für diese Zielgruppe spezielle Unterbringungsangebote wie Mutter-Kind-Einrichtungen?

Nach §§ 24 und 41 SGB V haben Mütter einen gesetzlichen Anspruch auf eine stationäre medizinische Vorsorge- bzw. Rehabilitationsmaßnahme – die sogenannte Kur. Voraussetzung ist, dass ein Gesundheitsproblem vorliegt. Die Kur wird von den Krankenkassen finanziert. Um sich im Detail über Kuren informieren und beraten zu lassen, können sich Interessierte an eine der hessischen Beratungs- und Vermittlungsstellen wenden. Hier finden Kurberatung, Kurvorbereitung, Kurbegleitung und Kurnacharbeit statt. Die Hessische Landesregierung fördert diese Kurberatung mit 200.000 Euro jährlich. Die beantragten Maßnahmen haben die Förderung der Gesundheit, Rehabilitation und (Stärkung der) Belastbarkeit von Müttern, Vätern und Pflegenden bei hohen familiären Anforderungen und Überlastung zum Ziel. Sofern ukrainische Mütter, die in Deutschland leben, gesetzlich krankenversichert sind, haben diese ebenfalls Anspruch auf die Leistungen nach dem SGB V und eine entsprechende Beratung.

Frage 30 Welche Schutzmaßnahmen bestehen für minderjährige Schwangere zur Prävention von Gewalt oder Ausbeutung?

Hier greifen die in Hessen für alle schwangeren Frauen etablierten Maßnahmen.

Frage 31 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche unter ukrainischen Geflüchteten seit 2022 vor, und wie haben sich diese Fallzahlen entwickelt?

Frage 32 Welche Informationen liegen der Landesregierung über Gründe für Schwangerschaftsabbrüche bei ukrainischen Geflüchteten vor, insbesondere im Hinblick auf kriegs- oder fluchtbedingte Traumatisierungen, familiäre Trennungssituationen oder psychosoziale Belastungen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 31 und 32 zusammen beantwortet.

Über die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche ist gesetzlich ausschließlich eine Bundesstatistik vorgesehen (§ 15 Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten SchKG). Die Staatsangehörigkeit gehört nicht zu den Erhebungsmerkmalen (vgl. § 16 SchKG).

Frage 33 Wie wird sichergestellt, dass ukrainische Frauen Zugang zu einer für sie verständlichen Schwangerschaftskonfliktberatung erhalten, einschließlich der Bereitstellung geeigneter sprachlicher Unterstützung?

Problemanzeigen hinsichtlich der Verständigung im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung sind gegenüber der Landesregierung nicht erfolgt. Im Übrigen ergeben sich keine Unterschiede hinsichtlich Beratungspflicht- und -anspruch aufgrund der Staatsangehörigkeit.

Frage 34 Findet ein Austausch mit Bund oder Ländern zu den Herausforderungen bei der Versorgung schwangerer Geflüchteter statt?

Ja.

Frage 35 Wie beurteilt die Landesregierung die Gesamtsituation der Versorgung schwangerer ukrainischer Geflüchteter in Hessen?

In Hessen ist die medizinische Versorgung von schwangeren Frauen gewährleistet.

Frage 36 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den allgemeinen zahnmedizinischen Behandlungsbedarf ukrainischer Geflüchteter seit 2022 vor?

Frage 37 Welche zahnmedizinischen Leistungen wurden seit 2022 am häufigsten in Anspruch genommen (z. B. Schmerzbehandlungen, Füllungen, Extraktionen, Prothetik, Kieferorthopädie)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 36 und 37 zusammen beantwortet.

Der Landesregierung liegen weder Erkenntnisse zum zahnmedizinischen Behandlungsbedarf von Schutzsuchenden aus der Ukraine vor noch, welche zahnmedizinischen Leistungen seit 2022 am häufigsten in Anspruch genommen wurden. Eine Erhebung der abgerechneten zahnmedizinischen Leistungen bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) Hessen ist nicht möglich, da keine gesetzlichen oder bundesmantelvertraglichen Vorgaben existieren, die der KZV Hessen eine Identifizierung von Schutzsuchenden aus der Ukraine ermöglichen.

Frage 38 Welche Informationen liegen der Landesregierung darüber vor, in welchen Fällen zahnmedizinische Behandlungen aufgrund leistungsrechtlicher Einschränkungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht oder erst verzögert durchgeführt wurden?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

Frage 39 Welche Auswirkungen hat der Wechsel vom Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zum Asylbewerberleistungsgesetz auf den Zugang ukrainischer Geflüchteter zu zahnmedizinischen Leistungen in Hessen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

Frage 40 Wie wird sichergestellt, dass ukrainische Geflüchtete zeitnah Zugang zu zahnmedizinischen Schmerzbehandlungen erhalten, insbesondere in Regionen mit hoher Auslastung von Zahnarztpraxen?

Die KZV Hessen stellt die flächendeckende zahnärztliche Versorgung zu den ortsüblichen Sprechstundenzeiten und außerhalb dieser durch einen organisierten Notfallvertretungsdienst sicher. Sachverhalte zu einer länger anhaltenden Versorgungsverknappung in direktem Zusammenhang mit ukrainischen Geflüchteten sind der Landesregierung nicht bekannt. Ebenfalls bestehen keine Anhaltspunkte, die auf eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der bestehenden Behandlungspflicht – insbesondere bei akuten Fällen – hindeuten.

Frage 41 Welche Unterstützungsstrukturen stehen zur Verfügung, um sprachliche Barrieren bei der zahnmedizinischen Versorgung ukrainischer Geflüchteter zu überwinden?

Die Kommunikation mit Patientinnen und Patienten liegt grundsätzlich in der Eigenverantwortung der behandelnden Praxen. Die KZV Hessen stellt Hilfen zur Kommunikation wie beispielsweise fremdsprachige Merkblätter oder Piktogramme zur Verfügung.

Frage 42 Welche Erkenntnisse liegen über gemeldete zahnmedizinische Notfälle ukrainischer Geflüchteter seit 2022 vor?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 43 Welche Rückmeldungen liegen der Landesregierung zu Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Zahnersatz oder größeren zahnmedizinischen Behandlungen vor?

Der Landesregierung liegen keine Hinweise auf „Schwierigkeiten“ bei der Versorgung mit Zahnersatz vor.

Frage 44 Welche finanziellen Aufwendungen entstanden seit 2022 für die zahnmedizinische Versorgung ukrainischer Geflüchteter?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 45 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in welchen Fällen es nach dem Rechtskreiswechsel zu Einschränkungen oder Verzögerungen bei zahnmedizinischen Behandlungen gekommen ist?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

Wiesbaden, 6. März 2026

Diana Stolz